

auf den „Offenen Brief“ vom 23.01.2026

---

Per E-Mail erging die Antwort am 27.02.2026, die hier auszugsweise wiedergegeben ist.

Sehr geehrter Herr Nowacki,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

...

Es liegt kein rechtlicher Widerspruch zwischen den Regelungen des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Fahrpersonalverordnung (FPersV) und den von Ihnen angesprochenen Hinweisen zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr vor.

§ 1 Abs. 3 FPersV enthält für Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eigenständige Regelungen zu Fahrtunterbrechungen. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV gilt die Blockpausenregelung, wenn der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als drei Kilometer beträgt. Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als drei Kilometer, kommt § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV zur Anwendung. Entgegen der in Ihrer Anfrage vertretenen Auffassung wird dadurch die Anwendung von § 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV jedoch nicht ausgeschlossen. Bei einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern steht dem Arbeitgeber vielmehr ein Wahlrecht zu, Fahrtunterbrechungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 FPersV festzulegen.

Diese Rechtslage hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 6. Mai 2014 (Az. 9 AZR 575/12) ausdrücklich bestätigt. Danach sind bei einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern Fahrtunterbrechungen nicht nur nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV, sondern auch nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV zulässig.

Durch die Wahl des Wortes "auch" in § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV soll den Arbeitgebern bei einem durchschnittlichen Haltestellenabstand von nicht mehr als drei Kilometern eine größere Flexibilität bei der Gestaltung von Dienstplänen ermöglicht werden, indem anstatt von Fahrtunterbrechungen nach der Blockpausenregelung (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV) als Fahrtunterbrechung auch Arbeitsunterbrechungen gemäß der Sechstel-Regelung in § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV ausreichend sind. Dies ergibt sich aus der amtlichen Verordnungsbegründung (BR-Drs. 604/07, S. 65).

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Rechtsvorschriften – einen zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Leitfaden für die praktische Anwendung des Fahrpersonalrechts darstellen. Die Hinweise dienen der einheitlichen Vollzugspraxis und unterliegen einer laufenden Aktualisierung. Sie setzen kein neues Recht, sondern erläutern die bestehenden Regelungen im Fahrpersonalrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.

...